

Besuchskonzept Bewo anlässlich COVID-19-Pandemie 2021 vom 07.04.2021

Inhalt

Allgemeine Informationen zum Besuchskonzept.....	2
Besuche allgemein (§ 3 Abs. 1 -2).....	2
Hygieneregeln (§ 3 Abs. 3)	2
Mund-Nasen-Schutz (§ 3 Abs. 4).....	3
Abstandsregelungen (§ 3 Abs. 4).....	3
Besuche bei potenziell infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern (§ 3 Abs. 5)	3
Besuche im eigenen Zimmer und dem Gemeinschaftsraum (§ 3 Abs. 7)	3
Registrierung von Besucherinnen und Besuchern (§ 3 Abs. 8)	4
Zutritt von externen Dienstleistern	4
Schutz vor neuen Infektionen (§ 3 Abs. 10)	4

Wohngemeinschaft für psychisch kranke Menschen

Telefon: 0351-8384655

E-Mail: bewo@skf-radebeul.de

<http://frauenhaus-skf-radebeul.de/betreutes-wohnen/>

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Dr.-Külz-Str. 4

01445 Radebeul

Tel./ Fax: 0351-795 52 105

<http://www.frauenhaus-skf-radebeul.de>

Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden: VR 10646

Steuernummer : 209/140/17670K06

Vorsitzende: Dr. Susann Elefant

Stellvertr. Vorsitzende: Marianne Büchner

Allgemeine Informationen zum Besuchskonzept

Die Corona-Schutzverordnung sieht vor, dass in einem einrichtungsspezifischen Besuchskonzept, das die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, festgelegt wird, wie Besuche entsprechend der Vorgaben dieser Verordnung ermöglicht werden. Ziel dieses Konzeptes ist es, dass die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohngemeinschaftshauses persönlichen Kontakt und Begegnungen zu ihren nahestehenden Familienangehörigen oder sonstigen Personen des nahen, sozialen Umfeldes in Form eines Besuchs haben können, um so in vertrauter Weise Beziehungen zu pflegen. Dieses geschieht weitgehend selbstverantwortlich durch die Bewohnerinnen und Bewohner, welche sich selbständig mit aktuellen Verordnungen vertraut machen und diese befolgen.

Besuche allgemein (§ 3 Abs. 1 -2)

Es können grundsätzlich Besuche von 2 Personen, jedoch maximal aus einem Hausstand, stattfinden. In besonderen Fällen oder aufgrund besonderer Anlässe kann die Einrichtungsleitung Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus sollen sich die Bewohnerinnen und Bewohner abstimmen, wer wann Besuch hat um Häufungen zu einer bestimmten Zeit zu verhindern. Dies kann im Rahmen der WG-Runde erfolgen.

Voraussetzung für den Zutritt im Bewo ist der Nachweis eines tagaktuellen negativen Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden). Solange im Bewo keine Tests durchgeführt werden können, sind die Testmöglichkeiten in den Hausarztpraxen und Testzentren im Rahmen der kostenlosen Bürgertests zu nutzen.

Dies gilt auch für Menschen, die gegen Sars-Cov-2 geimpft wurden oder in der Vergangenheit infiziert waren.

Hygieneregeln (§ 3 Abs. 3)

Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durch die Besucherinnen und Besucher durchzuführen. Die Einrichtung stellt hierfür an geeigneten Stellen Desinfektionsmittel zur Verfügung und weist durch Aushang auf den richtigen Umgang mit Desinfektionsmitteln hin.

Mund-Nasen-Schutz (§ 3 Abs. 4)

Besucherinnen und Besucher müssen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner beim Betreten und Verlassen des Bewo eine mitgebrachte nicht-medizinische Alltagsmaske oder einen vergleichbaren Mund-Nasen-Schutz tragen. Ausnahmen sind aus medizinischen Gründen möglich. Besucherinnen und Besucher tragen den Mund-Nasen-Schutz bereits beim Betreten der Räumlichkeiten. In den Bewohnerzimmern, dem Gemeinschaftsraum und den Küchen darf der Mundschutz abgenommen werden, soweit der Mindestabstand von 1,5m gewährleistet ist. Beim Verlassen des Hauses ist der Mundschutz wieder zu tragen.

Abstandsregelungen (§ 3 Abs. 4)

Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Besuche bei potenziell infizierten Bewohnerinnen und Bewohnern (§ 3 Abs. 5)

Besuche von Bewohnerinnen und Bewohnern, die an Covid-19 erkrankt sind oder bei denen ein begründeter Verdacht besteht erkrankt zu sein, sind nur unter bestimmten Voraussetzungen und in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung möglich.

Besuche im eigenen Zimmer und dem Gemeinschaftsraum (§ 3 Abs. 7)

Besuche sind auf den eigenen Zimmern, den Küchen und im Gemeinschaftsraum sowie den Außenbereichen zulässig. Die Anmeldung des Besuches in der Einrichtung erfolgt am Hauseingang. Dort sind das Besuchskonzept, die Hygienerichtlinien und ein Registrierungsformular -zum Ausfüllen durch den Besucher -ausgelegt. Das ausgefüllte Formular wird dann bei Verlassen der Einrichtung in eine Sammelbox, die für Dritte nicht einsehbar ist, von dem Besucher eingeworfen. Der Aufenthalt in den Fluren und im Treppenhaus ist nicht gestattet. Im Außenbereich kann auf das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden.

Registrierung von Besucherinnen und Besuchern (§ 3 Abs. 8)

Besucherinnen und Besucher müssen beim Besuch in der Einrichtung folgende Daten angeben:

- Name/Vorname der Besucherin/ des Besuchers
- Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs
- Besuchte/r Bewohner/in
- Kontaktdaten in Form von Telefonnummer oder Adresse

Die Daten sind von der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Diese Daten dienen lediglich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG.

Die Besucherinnen und Besucher haben die Daten zu Beginn des Besuchs anzugeben.

Die Besucherin/ der Besucher darf die Einrichtung nur besuchen, wenn er die genannten Angaben der Einrichtungsleitung vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Datenangabe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zutritt von externen Dienstleistern

Externe Dienstleister wie Pflegedienste, Essenlieferanten, etc. können in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung die Einrichtung aus beruflichen Gründen betreten. Natürlich gelten hier die entsprechenden Vorkehrungen zum Infektionsschutz.

Schutz vor neuen Infektionen (§ 3 Abs. 10)

Tritt im Wohngemeinschaftshaus eine Covid-19-Infektion auf, muss das weitere Vorgehen mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können die Besuchsregelungen eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Gleichzeitig besteht auch die Möglichkeit, den Zugang von externen Dienstleistern auszusetzen und die Regelungen für das Verlassen der Einrichtung wieder zu verschärfen.